

17.04.2026

**Stellungnahme zum  
Referentenentwurf zum Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der  
Energieeffizienzrichtlinie (EnEFG)  
und zum Energiedienstleistungsgesetz - EDL-G**

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 5000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

**I. Grundsätzliches**

- Wir regen dringend an, längere Konsultationsfristen zu gewähren. Es ist sowohl für die Verbände als auch für die Unternehmen kaum möglich, sich innerhalb von Tagen in komplexe Gesetzestexte einzuarbeiten. In Anbetracht der kurzen Konsultationsfrist ist die nachfolgende Stellungnahme noch vorläufig.
- Wir begrüßen, dass den akuten bürokratischen Belastungen insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen Rechnung getragen wurde und die relevanten Schwellenwerte zur Einführung von Umsetzungsplänen sowie zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen an die von der EU definierten Schwellenwerte angeglichen wurden.
- Wir regen dringend an, das EnEFG und das EDL-G in einem einzigen Gesetz zusammenzuführen zu konsolidieren und einheitliche Begriffsbestimmungen zu verwenden. Erforderlich ist ein einheitliches Gesetz mit konsistenten Schwellenwerten, und Verpflichtungen.

Seite 1 von 6

- Wir regen an, keine nationalen Energieeinsparziele zu formulieren. Insbesondere Endenergieeinsparziele sind europarechtlich nicht erforderlich.

## **II. Anmerkungen zum EnEFG**

### **1. Definition Unternehmensbegriff**

Wir empfehlen dringend, den Unternehmensbegriff sowohl im EnEFG als auch in der EDL-G zu definieren und sich bei der Legaldefinition an der etablierten Formulierung des BAFA zu orientieren. Diese stellt ab auf die auf die kleinste rechtliche selbstständige Einheit mit einer auf Dauer angelegten wirtschaftlichen Tätigkeit.

### **2. Zu § 4 Endenergieverbrauch, Primärenergieverbrauch und Reduzierung der Energieverbräuche**

Nach der europäischen Energieeffizienzrichtlinie besteht keine Verpflichtung zu nationalen Energieeinsparzielen. Eine Verpflichtung besteht lediglich für einen indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag auf Basis des Endenergieverbrauchs, der zur Erreichung des europäischen Ziels aus der EED beiträgt. Wir empfehlen daher, die Energieeinsparziele zu streichen oder europarechtlich konform als indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag abzubilden.

### **3. Zu § 8 Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen**

#### **• Schwellenwert**

Wir begrüßen die geplanten Anpassungen des § 8 EnEFG. Die Angleichung an den EU-Schwellenwert von 23,6 Gigawattstunden zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems trägt aus unserer Sicht der aktuell schwierigen Situation von mittelständischen Unternehmen Rechnung und entlastet diese von zusätzlicher Bürokratie.

#### **• Frist**

Ebenso erachten wir die Verlängerung der Frist zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bis zum 11. Oktober 2027 als zielführend, da sie dazu beiträgt, den unmittelbaren Druck auf mittelständische Unternehmen zu verringern.

- **Erfassung 90 Prozent des Gesamtendenergieverbrauchs**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass ein eingerichtetes Energie- oder Umweltmanagementsystem mindestens 90 Prozent des Gesamtendenergieverbrauchs des Unternehmens erfassen muss.

#### **4. Zu § 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen**

- **Anpassung Schwellenwert**

Zunächst begrüßen wir, dass auch bei den Umsetzungsplänen eine Anpassung an die durch die EED vorgegebenen Schwellenwerte von 2,77 Gigawattstunden erfolgt ist. Ebenso bewerten wir es positiv, dass im aktuellen Entwurf keine zusätzliche Zertifizierungspflicht mehr vorgesehen ist.

- **Veröffentlichungspflicht**

Wie bereits in vorherigen Stellungnahmen ausgeführt, wird der zusätzliche Nutzen einer Veröffentlichungspflicht von uns kritisch gesehen. Unternehmen tauschen sich bereits im Rahmen von Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken gezielt aus. Dies erscheint aus unserer Sicht zielführender und praxisnäher als eine verpflichtende Veröffentlichung.

Wir empfehlen, die Veröffentlichungspflicht ersatzlos zu streichen.

Sofern dies nicht möglich sein sollte, empfehlen wir, zumindest die jährliche Aktualisierung zu streichen.

- **Beibehaltung der 3 Jahres Frist**

Jedes Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 und weniger als 23,6 Gigawattstunden soll nun verpflichtet werden, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Energieaudits konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 EDL-G.

Wir empfehlen, die bisherige 3 Jahres Frist beizubehalten. Verschärfungen, die nicht zwingend notwendig sind, werden der aktuellen wirtschaftlichen Lage nicht gerecht.

Mindestens muss eine Veröffentlichungsfrist aber 1 Jahr betragen, um der Pflicht zur Veröffentlichung mit dem Jahresbericht des Unternehmens in der Praxis nachkommen zu

können. Der Termin des Jahresberichts ist in der Regel nicht mit dem Abschlusstermin eines Energieaudits verknüpft.

Im Jahresbericht soll ferner eine „Umsetzungsquote der Empfehlungen“ aufgenommen werden. Eine solche Quote hat ohne Qualitätsaussage keine Aussagekraft und kann schlimmstenfalls zu Fehlannahmen führen. Eine rein quantitative Umsetzungsquote kann niedrig sein, trotzdem können aber wenige, energetisch hoch wirksame Maßnahmen umgesetzt worden sein. Umgekehrt kann eine hohe Umsetzungsquote viele Maßnahmen umfassen, welche in Summe aber nur geringe Effizienzverbesserungen bringen.

Wir empfehlen daher, eine solche Umsetzungsquote nicht aufzunehmen.

## **5. Zu § 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme**

Die Anforderung „Stand der Technik“ und der Bezug auf die „jeweils aktuell geltenden Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie „2010/75/EU“ ist eine Forderung, der die Unternehmen in der Praxis kaum nachkommen können. Denn es dürfte in der Praxis kaum zumutbar sein, eine Technik zu verwenden, die zwar erprobt, aber noch nicht in der Praxis bewährt ist. Die Folge wären hohe Kosten und erforderliche Spezialfirmen. Dies auch für die spätere Wartung, Instandhaltung sowie für Adaptionen, Erweiterungen, Umbauten sowie Gewährleistungsthemen.

Wir empfehlen die Verwendung von „allgemein anerkannten Regeln der Technik“.

## **6. Zu § 17 Plattform für Abwärme**

### **• Schätzungen**

Wir empfehlen, für alle in § 17 enthaltenen Anforderungen die Möglichkeit von Schätzungen aufzunehmen.

### **• Auskunftspflicht**

Wir empfehlen, die Streichung von Punkt 4 in Absatz 1: Auskunft über die Abwärme-Leistungsprofile im Jahresverlauf. Diese Leistungsprofile existieren in der Regel nicht. Die Unternehmen müssten deshalb händisch Monats-Profile erstellen, um den Anforderungen zu genügen. Das ist ein bürokratischer Aufwand ohne Nutzen.

- **Detailangaben nur auf Nachfrage von Dritten**

Auf der Plattform für Abwärme sollte lediglich die Gesamtwärmemenge und die Leistung ausgewiesen werden. Detailangaben zur Temperatur, zur zeitlichen Verteilung etc. sollten lediglich auf qualifizierte Nachfragen von Dritten hin verpflichtend sein.

## **7. Zu § 18 Stichprobenkontrolle**

Unternehmen, die zuletzt von der Stichprobenkontrolle betroffen waren, berichten von unverhältnismäßigen Bearbeitungsaufwänden von mehreren Mann-Tagen und mehr. Selbst von Unternehmen, deren Energiemanagementsystem nach ISO 50001 jährlich überwacht und von prüfberechtigten Stellen zertifiziert wird, wurde ein unverhältnismäßiger Nachweisaufwand verlangt. Für die Stichprobenkontrolle mussten ausführliche Informationen zu Einsparmaßnahmen angegeben werden, obwohl die Unternehmen noch nicht zur Veröffentlichung der Umsetzungspläne verpflichtet waren. Zudem musste für den Energieverbrauch des Gesamtunternehmens nicht nur die Energiemenge in kWh, sondern auch die Energiekosten in EUR angegeben werden, obwohl in der ISO 50001 keine Bilanz oder Gesamtaufstellung der Energiekosten verlangt wird. Stichprobenkontrollen führten damit dazu, dass nicht nur das Energiemanagement geprüft, sondern auch – in höchstem Maße sachfremd - auch die Buchhaltung geprüft und beschäftigt wurde.

Wir empfehlen, diese Regelung zu streichen oder stark zu vereinfachen. Der bisherige Punkt 10 der Anlage 2 (Nachweis über nach § 9 Absatz 1 erstellte Umsetzungspläne) soll zu Nummer 6 werden und damit bestehen bleiben. Da im geänderten § 9 keine Umsetzungspläne für Unternehmen mit eingerichtetem Umwelt- oder Energiemanagementsystem mehr gefordert werden, erscheint dies widersprüchlich und sollte überarbeitet bzw. gestrichen werden. Umsetzungspläne innerhalb Umwelt- oder Energiemanagementsystemen sind mit der Zertifizierung sichergestellt und werden bei einer Stichprobenkontrolle durch das vorzulegende Zertifikat nachgewiesen. Ein zusätzlicher Nachweis erzeugt nur weiteren bürokratischen Aufwand ohne Zusatznutzen. Das Gleiche gilt für die analoge Regelung in § 8c EDL-G.

### **III. Konkrete Anmerkungen zum EDL-G-E**

#### **1. Zu § 8 EDL-G – Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits**

- **Verschärfung der Fristen**

Nach § 8 Absatz 2 sollen Unternehmen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, das erste Energieaudit bis zum Ablauf des 11. Oktober 2026 durchgeführt haben. Unternehmen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, durchgeführt haben. Dies stellt eine Verschärfung der bisherigen Regelungen dar. Wir empfehlen, mindestens die bisherigen Fristen beizubehalten.

- **Aufnahme der ISO 14001**

In § 8 Abs. 3 Nr. 2 soll die Befreiung von der Energieauditpflicht nur an die ISO 50001 bzw. ein Umweltmanagementsystem nach VO (EG) Nr. 1221/2009 geknüpft werden, also an die EMAS. Im EnEFG werden Umweltmanagementsysteme dagegen ausdrücklich als EMAS oder ISO 14001 definiert und gleichgestellt. Der Wille zur Gleichstellung von ISO 14001 ist damit klar, im Wortlaut des EDL-G aber nicht eindeutig abgebildet. Das kann streitigen Auslegungs- und Vollzugsfragen führen.

Wir empfehlen, § 8 Abs. 3 Nr. 2 EDL-G anzupassen und die ISO 14001 ausdrücklich neben der EMAS aufzunehmen.